

Ergänzungsdokument
zur
im EU-Amtsblatt erfolgten
Vorabbekanntmachung Nr. OJ S 238/2025
vom 10.12.2025

Aktenzeichen Landkreis: Vergabenummer 10.71.600.1010-001

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
2	Wesentliche Anforderungen an die zu vergebende Verkehrsleistung	4
2.1	Gesamtleistung.....	5
2.2	Qualitätskonzept – Konkretisierung der Ziele und Qualitätsstandards.....	7
2.2.1	Haltestellen	7
2.2.2	Fahrpläne, Betriebsdauer, Bedienungshäufigkeit.....	7
2.2.3	Eingesetzte Fahrzeuge	8
2.2.4	Tarif	9
2.2.5	Anforderungen an Qualifikation und Auftreten des Fahrpersonals	9
2.2.6	Fahrgastinformation Service	10
2.3	Sozialstandards und Tariftreue	10
2.4	Betriebsstandort	10
3	Sonstige Hinweise	11
3.1	Wesentliche Anforderungen gemäß § 8 Abs. 2 S. 3 i.V.m. § 13 Abs. 2a S. 3 bis 6 PBefG.....	11
3.2	Ausschließliches Recht	11
3.3	Auskömmlichkeit der Verkehrserbringung.....	12
3.4	Voraussetzungen für die Entbindung von der Betriebspflicht für eigenwirtschaftlich genehmigte Verkehre	12
3.5	Änderung der Vergabeabsicht	13
4	Anlagen	13

1 Einleitung

Der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte ist als Aufgabenträger gem. § 3 Abs. 3 ÖPNVG-Mecklenburg Vorpommern verantwortlich für Planung, Organisation und Ausgestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) und zuständige Behörde gem. Art. 2 lit. c) Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 (VO 1370).

In dieser Funktion beabsichtigt der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte zur Sicherstellung der im allgemeinen Interesse stehenden Verkehrsleistungen einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag (öDA) nach Maßgabe des Art. 5 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 (VO 1370) in Verbindung mit § 108 GWB und § 8 a Abs. 3 PBefG an einen Inhousebetreiber zu vergeben. Eine vorherige Bedarfsprüfung im Sinne der Leitlinien der Kommission (Ziffer 2.2.3 der Bekanntmachung der Kommission über die Auslegungsleitlinien zu der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße (2023/C 222/01) vom 26.06.2023) ist erfolgt. Diese kam zu dem Ergebnis, dass die Ziele des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte nur mittels Auferlegung einer gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung zu erreichen sind.

Dazu hat der Kreistag des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte am 08.12.2025 unter der Beschluss-Nummer: KT/20251208/Ö19 (Beschlussvorlage: BV/054/2025) den Beschluss gefasst, ein Direktvergabeverfahren zur Vergabe von Leistungen im öffentlichen Personennahverkehr auf der Straße gemäß Artikel 5 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 in Verbindung mit § 108 GWB und § 8 a Abs. 3 PBefG mit dem Ziel einzuleiten, diese Verkehrsleistungen an die Mecklenburg-Vorpommersche Verkehrsgesellschaft mbH (MVVG) als Inhouse-Betreiberin für den Zeitraum vom 01.01.2027 bis 31.12.2036 zu vergeben. Nach Erhalt der jeweiligen Linienverkehrsgenehmigungen hat das Verkehrsunternehmen seinen europarechtlich anerkannten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen nachzukommen.

Die geplante Direktvergabe dient der Sicherstellung der nachfolgenden festgelegten wesentlichen Anforderungen im Hinblick auf die im allgemeinen Interesse liegenden öffentlichen Personenverkehrsleistungen. Diese ergeben sich in Übereinstimmung mit den geltenden europarechtlichen und nationalen Bestimmungen sowie den geltenden Beschlüssen und Regelungen des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte aus den Anforderungen an ein qualitativ, wie quantitativ gleichermaßen hochwertiges Verkehrsangebot. Der Landkreis Mecklenburgische

Seenplatte geht davon aus, dass das geforderte Verkehrsangebot nicht ohne öffentliche Zuschüsse erbracht werden kann. Die Bewertung des Verkehrsangebotes hat an Hand der vom Landkreis Mecklenburgische Seenplatte vorgegebenen Anforderungen nach dem Nahverkehrsplan 2021 (NVP)¹, **Anlage 1**, als auch der mit der Vorabbekanntmachung definierten wesentlichen Anforderungen zu erfolgen.

Die quantitativen Mindeststandards ergeben sich aus dem geforderten Gesamtleistungsumfang (Ziffer 2.1) und die qualitativen aus dem geforderten Qualitätskonzept (Ziffer 2.2).

Darüber hinaus gehende Standards ergeben sich insbesondere aus dem Nahverkehrsplan 2021, Anlage 1, auf den zur Konkretisierung der Anforderungen ausdrücklich verwiesen wird.

Im Rahmen der Weiterentwicklung des Verkehrsangebotes während der Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrages können durch den Landkreis Mecklenburgische Seenplatte zusätzliche Anforderungen unter Berücksichtigung von Effizienz Gesichtspunkten und Erfordernissen im Rahmen der Schülerbeförderung an das betreibende Verkehrsunternehmen gestellt werden.

Die beabsichtigte Direktvergabe erfolgt als eine Gesamtleistung gemäß § 8 a Abs. 2 Satz 4 PBefG. Das betrifft die Personenverkehrsdienste für die Bevölkerung im Zuständigkeitsgebiet des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte einschließlich abgehender Linienabschnitte und sonstiger Teildienste im öffentlichen Personennahverkehr auf den Linien entsprechend nachfolgender Auflistung:

2 Wesentliche Anforderungen an die zu vergebende Verkehrsleistung

Die wesentlichen Anforderungen sind nachfolgend dargestellt zu folgenden Punkten:

¹ Nahverkehrsplan Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, Kreistagsbeschluss vom 14.06.2021 mit Beschluss-Nr. BV/020/2021 https://www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de/PDF/Nahverkehrsplan.PDF?ObjSvriD=2761&ObjID=4038&ObjLa=1&Ext=PDF&WTR=1&_ts=1744117946

- Gesamtleistung
- Qualitätskonzept
- Sozialstandards

2.1 Gesamtleistung

Es werden folgende Anforderungen an das fahrplanmäßige Bedienungsangebot (Gesamtleistung) gestellt.

Vom 01.01.2027 an hat das verkehrliche Angebot für die Dauer der Direktvergabe grundsätzlich dem festgelegten Fahrplan-Angebot (Referenz-Fahrpläne) zu entsprechen (zwingender Standard). Die Fahrplankilometer betragen pro Jahr insgesamt:

- ca. 10.000.000 Fahrplankilometer, davon ca. 8.700.000 Fahrplankilometer im regionalen Linienverkehr und ca. 1.300.000 im Stadtverkehr Neubrandenburg.

Zusätzlich hat der Linienbedarfsverkehr im Sinne des § 44 PBefG (Rufbus) den im NVP festgelegten quantitativen Mindeststandards im gesamten Landkreis zu entsprechen. Die Bereitschaftsstunden betragen hier pro Jahr insgesamt:

- ca. 89.650 Bereitschaftsstunden.

Das betrifft die Personenverkehrsdienste für die Bevölkerung im Zuständigkeitsgebiet des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte einschließlich abgehender Linienabschnitte und sonstiger Teildienste im öffentlichen Personennahverkehr auf den Linien entsprechend nachfolgender Auflistung:

Linienverkehr gemäß § 42 PBefG

Siehe **Anlage 2, Anhang 1**

Linienbedarfsverkehr gemäß § 44 PBefG

Siehe **Anlage 2, Anhang 2**

Die Fahrpläne sind in **Anlage 2, Anhang 3** zu diesem Ergänzungsdokument ersichtlich. Die Karten/Beschreibungen der Bedienegebiete des Linienbedarfsverkehrs sind in **Anlage 2, Anhang 2** zu diesem Ergänzungsdokument ersichtlich, eine Linienliste Linienverkehrs findet sich in **Anlage 2, Anhang 1**.

Der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte behält sich vor, die Verkehrsleistungen während der Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrages an veränderte Verkehrsbedürfnisse, den Nahverkehrsplan, **Anlage 1**, sowie gesetzliche und finanzielle Rahmenbedingungen anzupassen.

Die Änderungen können sich u. a. auf den Verlauf der Linien, das Fahrplan- und Tarifangebot sowie Qualitätsanforderungen erstrecken. Die Modalitäten werden im öffentlichen Dienstleistungsauftrag bestimmt.

Leistungsänderungen werden im Rahmen des vergaberechtlich Zulässigen möglich sein. Diese dienen dazu, das Angebot an den tatsächlichen Bedarf auszurichten. Solche Leistungsänderungen können sich insbesondere beziehen auf zusätzliche Fahrten, Einsatz weiterer oder größerer Fahrzeuge, Einrichtung neuer Linien, Einrichtung neuer Haltestellen, Änderung der Tarifstrukturen. Ebenso können einzelne Fahrten, ganze Linien oder Haltestellen entfallen. Die Modalitäten werden im öffentlichen Dienstleistungsauftrag bestimmt. Die Änderungen werden durch den Aufgabenträger fortgeschrieben. Geänderte oder neu hinzukommende Leistungen werden Bestandteil der jeweiligen Gesamtleistung gemäß § 8a Abs. 2 S. 4 PBefG.

Dies betrifft auch die Einführung bzw. Umwandlung in bedarfsorientierte flexible Bedienformen nach den Bestimmungen des § 44 PBefG (z. B. On-Demand-Verkehre). Der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte behält sich die Option vor, Fahrten in Linienbedarfsverkehre umzuwandeln oder diese um entsprechende Angebote zu ergänzen, was in der Regel vorrangig in schwach besiedelten Verkehrsräumen und / oder in wenig nachgefragten Zeiten als Ergänzung bzw. zur Schließung von Verkehrslücken (keine Parallelverkehre) vorgenommen werden dürfte. Der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte behält sich ebenfalls die Option vor, bestehende Fahrten des Linienbedarfsverkehrs in Linienfahrten umzuwandeln.

2.2 Qualitätskonzept – Konkretisierung der Ziele und Qualitätsstandards

Die qualitativen Mindestanforderungen für das Qualitätskonzept ergeben sich aus dem Nahverkehrsplan, **Anlage 1**. Darüber hinaus sind die nachfolgend aufgeführten Anforderungen an die Qualität der Leistungen zu erbringen.

2.2.1 Haltestellen

Das Personenbeförderungsgesetz (PBefG) sieht eine vollständige Barrierefreiheit im ÖPNV vor. Allerdings ist das wegen der planerischen, baulichen und finanziellen Ressourcen aber auch wegen der verkehrlichen Bedeutung nicht für jede einzelne im Kreisgebiet Mecklenburgische Seenplatte liegende Haltestelle realistisch und daher in begründeten Ausnahmefällen verzichtbar. Haltestellen sind grundsätzlich mit einem Fahrplanaushang und – soweit ein Wartehäuschen vorhanden ist – mit einem Liniennetzplan auszustatten.

2.2.2 Fahrpläne, Betriebsdauer, Bedienungshäufigkeit

Die Fahrpläne sind mit dem gesamten Linienweg und dem Fahrplan als Mindestleistungsstandard einzuhalten. Entsprechendes gilt für die Bedienstandards des Linienbedarfsverkehrs. Der Betreiber hat etwaige erforderliche Ersatz-, Verstärker- und Umleitungsfahrten zu erbringen und den Kunden sowie den öffentlichen Auftraggeber hierüber rechtzeitig zu informieren. Für einen attraktiven ÖPNV ist die Einhaltung der konkreten Abfahrts- und Ankunftszeiten von grundlegender Bedeutung. Die im Fahrplan ausgewiesenen Fahrten werden pünktlich und zuverlässig ausgeführt. Insoweit gelten insbesondere folgende Anforderungen:

- Eine Fahrt gilt als verspätet, wenn die Ankunft zwischen fünf und 30 Minuten zu spät erfolgt.
- Verspätungen ab 30 Minuten gelten als Ausfall,
- Als Zielwert gilt ein Pünktlichkeitsgrad von 95 % im Regelbetrieb.
- Bezüglich der Ausfallquote gilt Folgendes: Es dürfen maximal 3,5 ‰ der Fahrten im Regionalverkehr (Fahrt gilt als ausgefallen, wenn sie überhaupt nicht, mehr als zwei Minuten zu früh bzw. mehr als 30 Minuten zu spät stattfindet) und maximal 5,0 ‰ der Fahrten im Stadtverkehr (Fahrt gilt als ausgefallen, wenn sie überhaupt nicht, mehr als eine Minute zu früh bzw. mehr als zehn Minuten zu spät stattfindet) .ausfallen.
- Mindeststandards für Bedarfsverkehre:

- Anmeldung grundsätzlich bei allen flexiblen Bedienformen bis spätestens 60 Minuten vor Fahrtbeginn zu ermöglichen.
- Anmeldung von Fahrtwünschen soll persönlich, telefonisch sowie perspektivisch auch internet- und app-basiert möglich sein.
- Es ist für alle flexiblen Angebote eine einheitliche Rufnummer für die Bestellung bzw. Anmeldung von Fahrtwünschen vorzusehen.
- Die Produktbezeichnung soll einheitlich als Rufbus erfolgen.

Zur Sicherstellung einer zuverlässigen Erbringung des Fahrplanangebotes wird eine ausreichende Anzahl von Fahrzeugen einschließlich Reserve vorgehalten. Hierbei wird auf eine nachfragegerechte Verteilung nach Fahrzeuggrößen geachtet. Für die Disposition des Personals und des Fahrzeugparks sowie zum Abstellen und Instandhalten der Fahrzeuge werden ausreichende Kapazitäten an geeigneten Standorten vorgehalten.

Die notwendigen Fahrten zur Schülerbeförderung sind gemäß der Vorgaben aus der Satzung zur Schülerbeförderung des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte (derzeitig: eine Fahrt zum Hauptunterrichtsbeginn und mindestens zwei Fahrten nach den Hauptunterrichtsschlusszeiten) sicher zu stellen.

Es wird vorausgesetzt, dass das Verkehrsunternehmen im öffentlichen Verkehrsinteresse erforderliche Leistungsänderungen, die sich z. B. aus Veränderungen der Schülerströme und Unterrichtszeiten ergeben können, in Kooperation mit dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte zwingend umsetzt. Der Betreiber hat die Anforderungen des jeweils gültigen Nahverkehrsplans (aktueller Nahverkehrsplan 2021 in **Anlage 1**) zu erfüllen.

2.2.3 Eingesetzte Fahrzeuge

Für die eingesetzten Fahrzeuge gelten die folgenden Anforderungen:

- Fahrzeuge müssen den gesetzlichen Vorgaben (PBefG, BOKraft) entsprechen.
- Beförderungsmöglichkeit von Menschen mit eingeschränkter Mobilität

Die Fahrzeuge werden von den Verkehrsunternehmen angeschafft. Für die Neubeschaffung von Bussen werden die bestehenden Fahrzeugmindeststandards fortgeschrieben. Diese sind:

- Die Fahrzeuge dürfen im Stadtverkehr nicht älter als 12 Jahre und im Regionalverkehr nicht älter als 16 Jahre sein.
- Eingesetzte Busse müssen für mobilitätseingeschränkte Personen (insbesondere Rollstuhl, Kinderwagen) geeignet sein.
- Mindestens Einhaltung der im Jahr der Erstzulassung geltenden Umweltstandards.
- Mitnahme von Fahrrädern, Rollstühlen und Kinderwagen durch eine Multifunktionsfläche für Standardbusse (Überland- und Stadtbusse)
- Die Standards sind zu dokumentieren.
- Einsatz von optischen (außen und innen) und akustischen (innen) Fahrgastinformationssystemen bei 100 % der Fahrzeuge
- Bei Neubeschaffungen von Fahrzeuge muss Vorgaben des Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungsgesetz (SaubFahrzeugBeschG) entsprochen werden durch
 - Quotal ausreichende Anzahl von Fahrzeuge mit im Sinne des SaubFahrzeug-BeschG sauberen Antrieben im Rahmen von Neubeschaffungen bzw.
 - Beschaffung von Fahrzeuge, die den Regelungsvorgaben des SaubFahrzeug-BeschG nicht unterfallen.

Die eingesetzten Linienbusse einschließlich aller Ersatzfahrzeuge haben ein mit der Behörde abgestimmtes einheitliches Design aufzuweisen.

2.2.4 Tarif

Aufgrund seiner besonderen Bedeutung für einen attraktiven öffentlichen Personennahverkehr ist im Gebiet des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte die Anwendung eines einheitlichen Tarifs ein zentraler und maßgeblicher Beitrag zur Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr im Sinne des § 8 Abs. 3 PBefG. Der vorgegebene Tarif² (**Anlage 3**) ist daher zwingend anzuwenden.

2.2.5 Anforderungen an Qualifikation und Auftreten des Fahrpersonals

Das Personal muss mit den für die Personenbeförderung geltenden Gesetzen und Verordnungen vertraut sein und entsprechende Qualifikationen für den Einsatz im Linienverkehr und im Linienbedarfsverkehr besitzen. Voraussetzungen sind die Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift sowie umfassende Kenntnisse des örtlichen Verkehrsnetzes.

² https://mvvg-bus.de/wp-content/uploads/2025/01/Tarif_MVVG_20250101.pdf

2.2.6 Fahrgastinformation Service

Es sind zwingend die im Nahverkehrsplan, **Anlage 1**, genannten Standards zum Fahrgastinformationsservice einzuhalten. Das Verkehrsunternehmen hat dazu eine Servicestelle zu betreiben.

Der Verkauf des Fahrscheinsortiments soll in der Servicestelle und in den Bussen erfolgen. Zur Beantwortung von Beschwerden ist eine Reaktionszeit von 14 Werktagen zu gewährleisten.

2.3 Sozialstandards und Tariftreue

Das Verkehrsunternehmen hat gemäß Art. 4 Abs. 4a und 6 VO 1370 jederzeit alle geltenden Arbeits- und Sozialvorschriften einzuhalten. Das Tariftreue- und Vergabegesetz Mecklenburg-Vorpommern (TVgG M-V) ist zu beachten. Dies gilt auch im Rahmen des Einsatzes von Nachunternehmern.

Gemäß Art. 4 Abs. 5 VO 1370 wird der Betreiber eines öffentlichen Dienstes verpflichtet, das zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Vergabe angewendete Lohn tarifniveau für das gesamte Fahrpersonal (Anwendung des Rahmen- und Vergütungstarifvertrages des [zuständiger Arbeitgeberverband]) auch zukünftig als Mindestarbeitsbedingung während der gesamten Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrages einzuhalten und Änderungen der geltenden tarifvertraglichen Regelungen nachzuvollziehen. Dies gilt auch für den Fall eines Betreiberwechsels.

Die Festlegung von Sozialstandards dient der Sicherung des Einsatzes qualifizierter Fachkräfte, die für die qualitativ und quantitativ ausreichende Verkehrsbedienung im Gebiet des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte zwingend erforderlich sind.

Unterauftragnehmer werden zugelassen. Diese unterliegen grundsätzlich den gleichen Pflichten wie das beauftragte Verkehrsunternehmen. Ausnahmen sind mit dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte abzustimmen.

2.4 Betriebsstandort

Das Verkehrsunternehmen hat mindestens eine Betriebsstätte und eine Betriebsleitzentrale im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte zu betreiben. Durch Standorte innerhalb des Landkreises ist gewährleistet, dass Fahrzeuge und Personale schnell ausgetauscht werden können

und zugleich genügend Know-How mit örtlichem Bezug vorhanden ist. Andere Abgrenzungskriterien sind wegen nicht möglicher Kontrollierbarkeit bzw. Nachvollziehbarkeit nicht geeignet. Die Leitstelle muss eine lückenlose Kommunikation mit den eingesetzten Fahrzeugen sicherstellen und ist täglich auf die verkehrlichen Betriebsabläufe abgestimmt vorzuhalten und durch einen verantwortlichen (entscheidungs- und handlungsbefugten) Mitarbeiter zu besetzen.

Das Unternehmen hat mindestens einen Betriebsleiter nach § 4 BOKraft zu benennen, dessen Arbeitsplatz im Landkreis liegen muss bzw. am Ort der Betriebsstätte, sofern nicht die Geschäftsleitung selbst dort ansässig ist.

3 Sonstige Hinweise

3.1 Wesentliche Anforderungen gemäß § 8 Abs. 2 S. 3 i.V.m. § 13 Abs. 2a S. 3 bis 6 PBefG

Gemäß § 12 Absatz 6 PBefG ist der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für einen eigenwirtschaftlichen Verkehr spätestens drei Monate nach der Vorabbekanntmachung bei der zuständigen Genehmigungsbehörde zu stellen. Eigenwirtschaftliche Anträge die die Anforderungen nicht erfüllen oder sich nur auf Teilleistungen beziehen, sind gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3, lit. d) und Abs. 2 a Satz 2 PBefG zu versagen.

Ein eigenwirtschaftlicher Antrag ist nur dann genehmigungsfähig, wenn die in diesem Ergänzungsdokument definierten wesentlichen Anforderungen verbindlich gemäß §12 Abs. 1a PBefG zugesichert werden und dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte ein eigener justiziable und sanktionsbewehrter vertraglicher Anspruch auf die Einhaltung der wesentlichen Anforderungen aus Vorabbekanntmachung samt diesem Ergänzungsdokument und Anlagen eingeräumt wird. Diese Qualitätssicherungsvereinbarung wird auf Anfrage vom Landkreis Mecklenburgische Seenplatte zur Verfügung gestellt.

3.2 Ausschließliches Recht

Dem Betreiber soll zum Schutz der mit dem öDA vergebenen Verkehrsleistungen ein ausschließliches Recht im Sinne von Artikel 2 lit. f VO 1370 in Verbindung mit § 8 a Abs. 8 PBefG gewährt werden. Das ausschließliche Recht dient dem Schutz der vergebenen Verkehrsleistung vor konkurrierenden Linien- und Linienbedarfsverkehren im Gebiet des Landkreises

Mecklenburgische Seenplatte. Das ausschließliche Recht gilt in dem in Ziffer 2 dieses Ergänzungsdokuments beschriebenen räumlichen Geltungsbereich für den gesamten Korridor, der sich aus der entsprechenden Linienführung unter Berücksichtigung sämtlicher verkehrlich sachgerechter Verläufe (mögliche Fahrtstrecken) bzw. den räumlichen Geltungsbereich für die gesamten Bediengebiete des Linienbedarfsverkehrs ergibt, und für die gesamte Dauer der geplanten Direktvergabe. Es gilt für die beschriebenen Verkehrsdienste sowie für alle geänderten und zukünftigen Verkehrsdienste, die zur Umsetzung des geplanten öffentlichen Dienstleistungsauftrags (öDA) erforderlich sind.

Zulässig bleiben Verkehre, die das Fahrgastpotenzial der geschützten Verkehrsdienste nur unerheblich beeinträchtigen. Der zeitliche Umfang ist beschränkt auf den Zeitraum der Leistungserbringung zuzüglich einer Stunde vor und nach den Betriebszeiten des jeweiligen Verkehrsangebots.

Der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte wird das gewährte ausschließliche Recht und die Ausnahmen zugunsten von Verkehren anderer Verkehrsunternehmen, einschließlich der Verkehre, die die geschützten Verkehrsleistungen nur unerheblich beeinträchtigen, öffentlich bekanntmachen.

3.3 Auskömmlichkeit der Verkehrserbringung

Nach Auffassung des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als zuständige Behörde ist eine eigenwirtschaftliche kostendeckende Verkehrserbringung und damit eine Gewährleistung der Beständigkeit des Linien- und Linienbedarfsbetriebes nicht möglich. Hingewiesen sei hierbei darauf, dass der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte keinen Ausgleich wegen der Festsetzung von Höchsttarifen für alle Fahrgäste oder bestimmte Gruppen von Fahrgästen durch eine allgemeine Vorschrift nach Artikel 3 Absatz 2 VO 1370 vorsieht.

3.4 Voraussetzungen für die Entbindung von der Betriebspflicht für eigenwirtschaftlich genehmigte Verkehre

Gemäß § 21 Abs. 4 Satz 3 PBefG bleibt die Erfüllung der Betriebspflicht für Bestandteile des Genehmigungsantrages (Standards), die nach § 12 Abs. 1a PBefG verbindlich zugesichert wurden, in der Regel zumutbar. Zumutbar sind daher alle wirtschaftlichen Auswirkungen, die sich aus Änderungen anderer Verkehre (v.a. Schienenverkehr, Stadtverkehre), der Schüler-

zahlen und Schulstandorte, der Tarifentwicklung im Verbundtarif, der allgemeinen Nachfrageentwicklung und der allgemeinen wirtschaftlichen Lage ergeben. Eine Entbindung von der Betriebspflicht kommt des Weiteren gemäß § 21 Abs. 4 Satz 2 PBefG nur für die Gesamtleistung in Betracht (keine Teilentbindung).

3.5 Änderung der Vergabeabsicht

Sollten sich die in dieser Vorinformation zugrundeliegenden Informationen wesentlich ändern, wird der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte eine Berichtigung veröffentlichen. Diese Berichtigung darf gemäß Art. 7 Abs. 2 Satz 3 VO 1370 unbeschadet des Zeitpunktes der Einleitung des Verfahrens erfolgen.

4 Anlagen

Anlage 1 – Nahverkehrsplan 2021

Anlage 2 – Darstellung der Verkehrsleistungen in quantitativer Hinsicht

Anhang 1 – Linienerverzeichnis Linienverkehr

Anhang 2 – Karte Bediengebiete Linienbedarfsverkehr

Anhang 3 – Fahrpläne

Anlage 3 – Vorgegebener Tarif



Anlage 1 – Nahverkehrsplan 2021

Der Nahverkehrsplan 2021 ist hier zu finden:

<https://www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de/PDF/Nahverkehrsplan.PDF?ObjSvrID=2761&ObjID=4038&ObjLa=1&Ext=PDF&WT R=1& ts=1744117946>

Anlage 2 – Darstellung der Verkehrsleistungen in quantitativer Hinsicht

Anhang 1 – Linienverzeichnis Linienverkehr

Heutige Linien MVVG

lfd. Nr	LINIE	START – ZIEL
1	8	Waren, ZOB » Kargow » Klockow
2	09 – Saisonlinie	Waren » Boek » Rechlin
3	10	Rechlin » Röbel
4	012 – Regiolinie	Rechlin » Röbel » Waren » Neubrandenburg
5	13	Waren » Teterow » Hohen Wangelin » Linstow
6	14	Waren » Schwinkendorf » Waren
7	15	Malchow » Kogel » Wendorf » Sietow
8	16	Röbel » Kogel » Leizen » Bad Stuer » Plau am See
9	17	Röbel » Ludorf » Priborn » Röbel
10	18	Penzlin » Peckatel » Neustrelitz » Peckatel » Penzlin
11	19	Penzlin » Groß Flotow » Penzlin
12	20	Waren » Torgelow » Groß Plasten » Möllenhagen » Stavenhagen
13	21	Penzlin » Wustrow » Alt Rehse » Penzlin
14	22	Waren » Malchow » Sietow » Waren
15	23	Röbel » Rechlin » Priborn » Kambs » Wredenhagen » Wittstock
16	24	Röbel » Marienfeld » Sietow
17	25	Mirow » Krümmel » Retzow » Rechlin » Boek
18	26	Waren » Speck » Rumpshagen » Penzlin
19	27	Malchow » Nossentin » Nossentiner Hütte » Hohen Wangelin
20	77	Malchow » Karow » Plau am See » Lübz » Parchim
21	101	Altentreptow » Woggersin » Breesen
22	102	Altentreptow » Loickenzin
23	104	Altentreptow » Kessin » Siedenbollentin » Kölln
24	105	Altentreptow » Rosemarsow

Ifd. Nr	LINIE	START – ZIEL
25	110	Altentreptow » Wildberg » Kleeth » Rosenow
26	111	Altentreptow » Letzin » Gnevkow
27	112	Altentreptow » Tützpatz » Zwiedorf
28	300	Jarmen » Altentreptow » Neubrandenburg
29	301	Stavenhagen » Demmin » Greifswald
30	304	Demmin » Dargun » Rostock
31	306	Demmin » Gehmkow » Lindenberg
32	307	Demmin » Altentreptow
33	311	Demminer Stadtlinienverkehr
34	320	Demmin » Utzedel » Tenzerow » Burow
35	322	Demmin » Pensin » Ückeritz » Kletzin
36	323	Demmin » Verchen » Sommersdorf
37	327	Demmin » Annenhof » Medrow
38	400	Malchin » Stavenhagen » Neubrandenburg
39	401	Malchin » Demmin
40	402	Dargun, ZOB » Klein Methling
41	403	Malchin » Demzin » Waren
42	404	Malchin » Seedorf » Gielow
43	405	Stavenhagen » Rosenow » Mölln
44	406	Malchin » Gielow » Schwinkendorf » Levenstorf
45	407	Malchin Pinnow » Grammentin
46	409	Malchin » Rittermannshagen
47	410	Malchin » Retzow
48	420	Stavenhagen » Zwiedorf » Altentreptow
49	421	Stavenhagen » Goddin
50	422	Stavenhagen » Jürgensdorf » Ritzerow » Rosenow
51	423	Stavenhagen » Basepohl » Grammentin
52	424	Stavenhagen » Jürgenstorf » Bredenfelde
53	425	Stavenhagen » Carlsruhe
54	426	Stavenhagen » Gülzow
55	427	Tützpatz » Mölln » Rosenow

lfd. Nr	LINIE	START – ZIEL
56	500	Neubrandenburg » Warlin » Friedland
57	501	Friedland » Brohm » Schwichtenberg » Galenbeck
58	502	Friedland » Woldegk (Georginenau)
59	503	Friedland » Roga » Bassow
60	504	Neubrandenburg » Ganzkow » Friedland
61	505	Gramelow » Sponholz » Neverin
62	508	Friedland » Ramelow
63	521	Neubrandenburg » Burg Stargard » Bredenfelde
64	522	Neubrandenburg » Gevezin » Groß Helle
65	524	Neubrandenburg » Woggersin » Neubrandenburg
66	526	Neubrandenburg » Burg Stargard » Cölpin » Georgendorf
67	527	Neubrandenburg » Burg Stargard » Groß Nemerow
68	528	Neubrandenburg » Burg Stargard » Loitz » Gramelow
69	529	Neubrandenburg » Wulkenzin » Alt Rehse
70	531	Neubrandenburg » Kublank
71	540	Neubrandenburg » Woldegk » Strasburg
72	600	Neustrelitz » Neubrandenburg (über Usadel, Groß Nemerow)
73	601	Neustrelitz » Blankensee » Quadenschönfeld (über Weisdin)
74	609	Neustrelitz » Quadenschönfeld » Neustrelitz (über Groß Schönfeld)
75	610	Neustrelitz » Blankensee (über Watzkendorf)
76	611	Neustrelitz » Woldegk
77	615	Triepkendorf » Feldberg » Burg Stargard » Neubrandenburg
78	618	Triepkendorf » Feldberg » Krumbek » Bredenfelde
79	619	Neustrelitz » Feldberg (über Carpin » Dolgen)
80	620	Neustrelitz – Grünow » Blankensee » Grünow » Neustrelitz (über Goldenbaum)
81	629	Triepkendorf » Feldberg » Carwitz
82	632	Triepkendorf » Feldberg (über Dolgen)
83	639	Neustrelitz » Dabelow (über Wokuhl/ Herzwolde)
84	640	Neustrelitz » Klein Trebbow » Godendorf » Düsterförde
85	649	Neustrelitz » Wesenberg » Wustrow » Priepert » Kleinzerlang

lfd. Nr	LINIE	START – ZIEL
86	650	Mirow » Wesenberg » Ahrensberg » Neustrelitz
87	651	Mirow » Schwarz » Buschhof » Mirow
88	661	Mirow » Diemitz » Schwarz » Mirow
89	670	Neustrelitz » Userin » Roggentin » Mirow
90	679	Neustrelitz » Groß Quassow » Babke
91	680	Neustrelitz » Granzin (über Dambeck) » Neustrelitz
92	681	Neustrelitz » Peckatel » Pieversdorf
93	689	Neustrelitz » Prillwitz » Hohenzieritz (über Usadel)
STADTVERKEHR NEUSTRELITZ		
lfd. Nr	LINIE	START – ZIEL
94	1+3	Fürstensee » Alex » Kiefernheide » ZOB » Krankenhaus » ZOB » Kiefernheide » Alex » Fürstensee
95	2	ZOB » Hafen » ZOB » Bürgerseeweg » Kalkhorst/Spiegelberg » Alex » Kalkhorst/Spiegelberg » Bürgerseeweg » ZOB » Carolinum » ZOB
96	3a	Kalkhorst » Neustrelitz ZOB
97	4	ZOB » Krankenhaus – ZOB
STADTVERKEHR WAREN		
lfd. Nr	LINIE	START – ZIEL
98	2	Waren, Nesselberg – Waren, Gewerbegebiet West
99	3	Waren, Ecktannen – Klink, Dorf

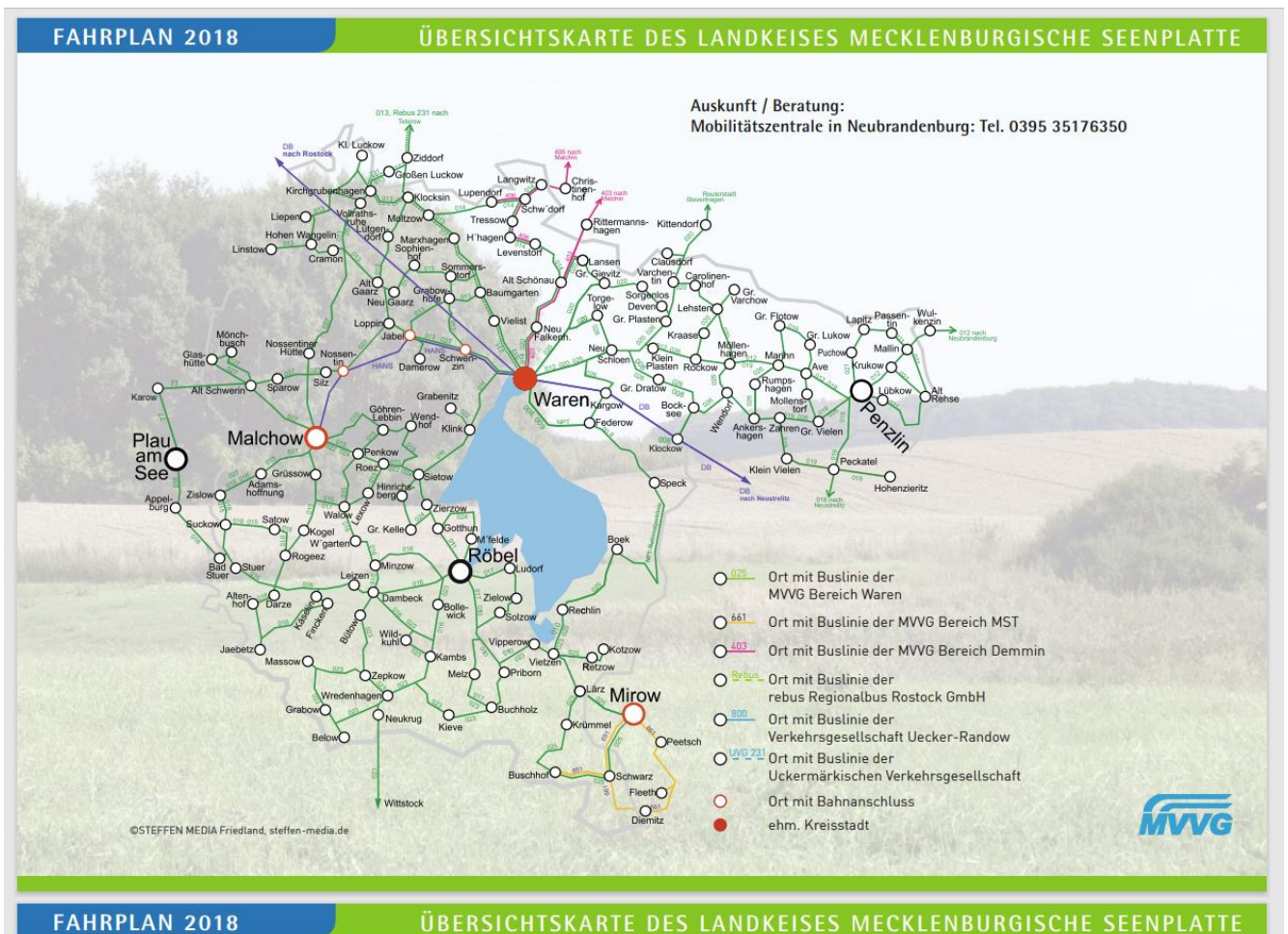
Heutige Linien NVB

STADTVERKEHR NEUBRANDENBURG		
lfd. Nr	LINIE	START – ZIEL
1	1	Chausseehaus - Busbahnhof - Chausseehaus
2	2	Bethanienberg - Busbahnhof - Bethanienberg
3	4	Küssow - Busbahnhof - Küssow
4	5	Monckeshof - Busbahnhof - Monckeshof
5	6	Fünfeichen - Busbahnhof - Fünfeichen



6	8	Carlshöhe Gartenanlage - Busbahnhof- Carlshöhe Gartenanlage
7	9	Warliner Straße - Busbahnhof - Fliegerhorst Trollenhagen
8	10	Weitin Wendepplatz - Busbahnhof- Weitin Wendepplatz
9	11	Klosterstraße - Busbahnhof - Klosterstraße
10	21	Diakonie - Koszaliner Straße - Diakonie
11	22	Koszaliner Straße - An der Landwehr - Sponholzer Schule

Liniennetzpläne



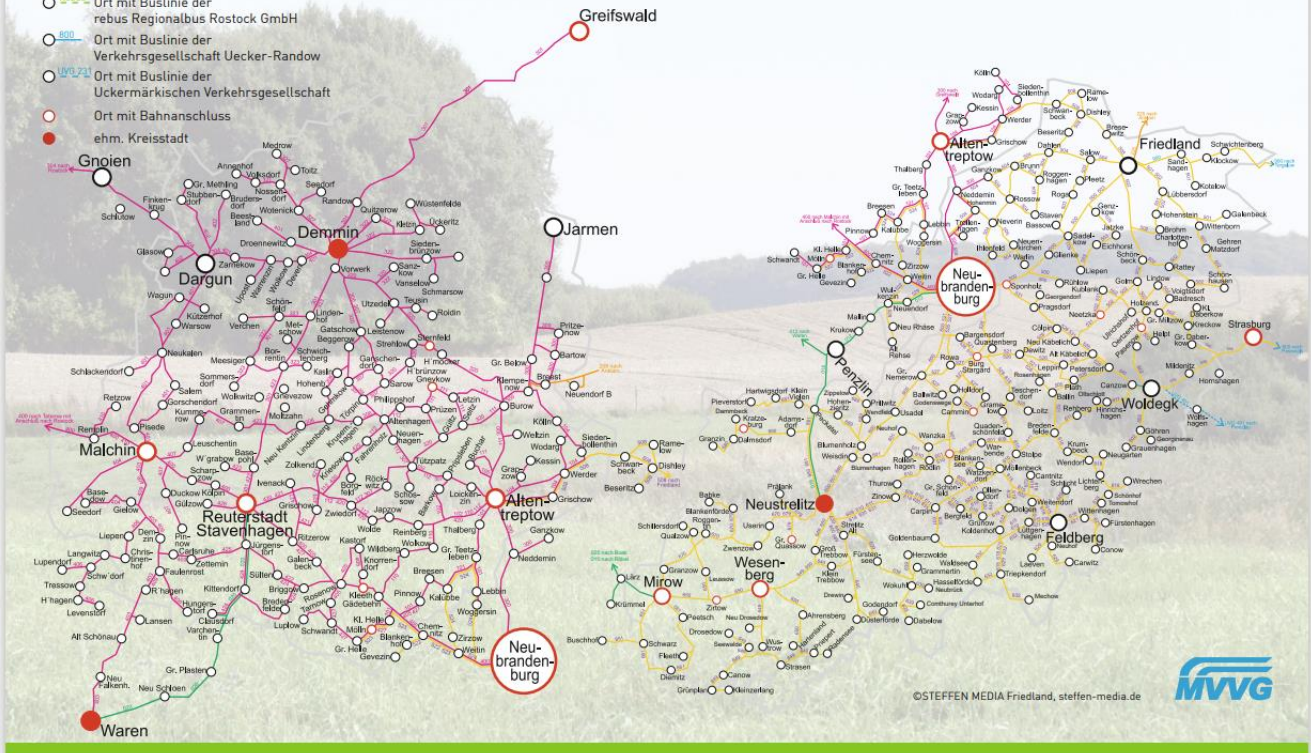


FAHRPLAN 2018

ÜBERSICHTSKARTE DES LANDKREISES MECKLENBURGISCHE SEENPLATTE

- ⁴²⁵ Ort mit Buslinie der MVVG Bereich Waren
- ⁴⁶¹ Ort mit Buslinie der MVVG Bereich MST
- ⁴⁰⁹ Ort mit Buslinie der MVVG Bereich Demmin
- ⁴²⁴ Ort mit Buslinie der rebus Regionalbus Rostock GmbH
- ⁵⁰⁰ Ort mit Buslinie der Verkehrsgesellschaft Uecker-Randow
- ^{490,741} Ort mit Buslinie der Uckermärkischen Verkehrsgesellschaft
- Ort mit Bahnanschluss
- ehem. Kreisstadt

Auskunft / Beratung:
Mobilitätszentrale in Neubrandenburg: Tel. 0395 35176350



©STEFFEN MEDIA Friedland, steffen-media.de





Übersichtskarte Stadtverkehr Neustrelitz



Linie 1+3

Linie 2

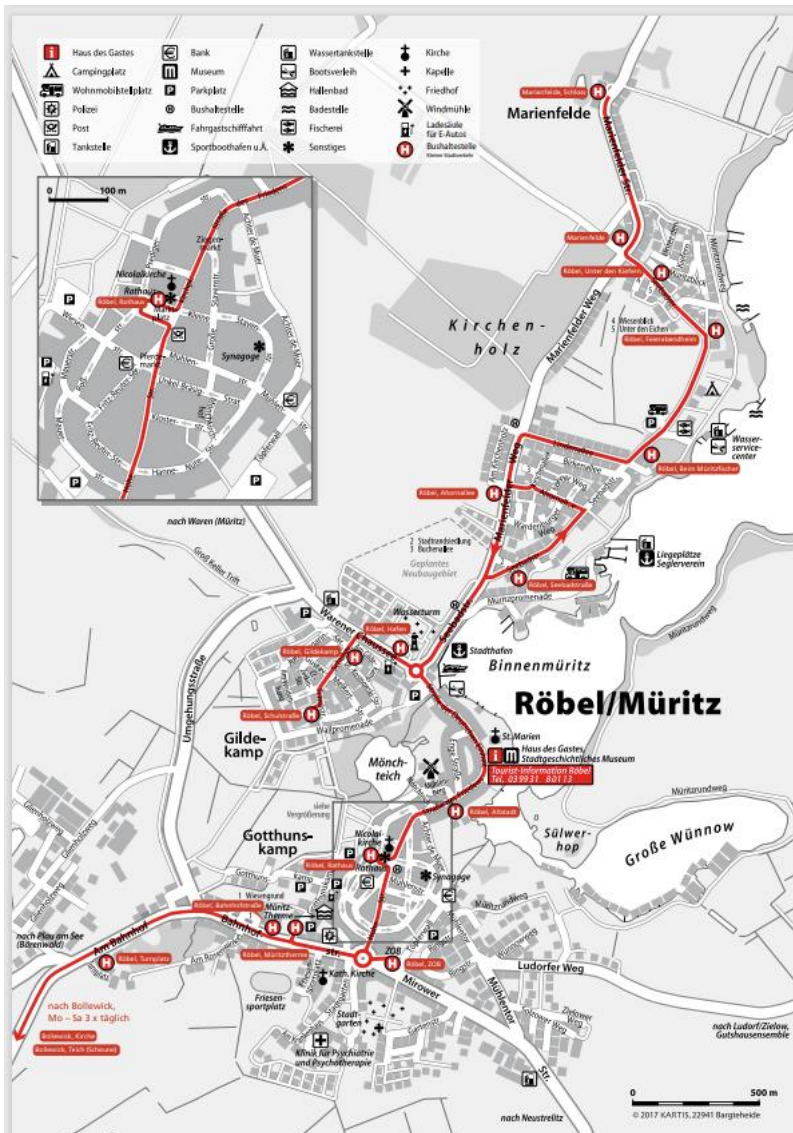
Linie 3a (nur an Schultagen)

Rufbus



L 311

- | | | | | | | | | | | | | | | |
|----------------|-------------------|-------------------|-------------|---------|------------|--------------|-------------------|------------|-------------------|-----------|---------------|------------|------------------|----------|
| T.-Mann-Str. | Järmener Str. | Stadion | Bahnhofstr. | Bahnhof | Kinderheim | A-Pompe-Str. | A-Pompe-Str. Ecke | Marienhein | Markt Holsteneck | Peene EKZ | Katzenbrücke | Rosestraße | Drönnwitzer Str. | Am Anger |
| Gymn. Saarstr. | Gymn An der Mühle | Pestalozzi Schule | | | | | | | Woldeforster Str | | Waldschule... | | | |
| | | Zille Schule | | | | | | | Brücke Meyenkrebs | | | | | |
| | | Peuter Schule | | | | | | | Demmin, Kühlhaus | | | | | |
| | | | | | | | | | Waldberg | | | | | |
| | | | | | | | | | Randow | | | | | |





neu.sw® Linienetzplan

Legende

- 1 = 1 Buslinie mit Endhaltestelle
- Buslinie mit Umsteigemöglichkeit
- 720 ausgewählte regionale Buslinie
- Eisenbahn-Fernverkehr



© Kartografie: Baumgardt Consultants, Gesellschaft für Marketing und Kommunikation bR, www.baumgardt-online.de, Stand: 03/2024



Landkreis
Mecklenburgische
Seenplatte

Anhang 2 – Karte Bedienggebiete Linienbedarfsverkehr





Landkreis
Mecklenburgische
Seenplatte

Anhang 3 – Fahrpläne

Die derzeitigen Fahrpläne sind hier zu finden:

<https://mvvg-bus.de/fahrplaene-als-pdf/>

<https://mvvg-bus.de/mvvg-stadtverkehr-neustrelitz/>

<https://mvvg-bus.de/mvvg-stadtverkehr-demmin/>

<https://mvvg-bus.de/mvvg-stadtverkehr-waren/>

https://mvvg-bus.de/wp-content/uploads/2025/03/Fahrplan_SV_Roebel_2025.pdf

https://www.neu-sw.de/downloads/privatkuenden/busverkehr/online_fahrplan.pdf

<https://www.neu-sw.de/downloads/privatkuenden/busverkehr/ferienfahrplan.pdf>

https://www.neu-sw.de/downloads/privatkuenden/busverkehr/20250225_fahrplan_linie_11.pdf

Anlage 3 – Vorgegebener Tarif, Stand 2025

Hinweis: Mit der Integration des Stadtbusverkehrs Neubrandenburg in das Gesamtnetz der MVVG mbH können sich noch Änderungen ergeben.

Der aktuelle Tarif der MVVG ist hier zu finden:

https://mvvg-bus.de/wp-content/uploads/2025/01/Tarif_MVVG_20250101.pdf

Informatorisch: Der aktuelle Tarif der NVB GmbH ist hier zu finden:

<https://www.neu-sw.de/downloads/privatkunden/busverkehr/tarifbestimmungen.pdf>